



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie



Bundesamt für Bauten und Logistik
BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Bern, 19. Dezember 2012 MW/pl

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte / Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2012, mit dem das Eidg. Finanzdepartement EFD das Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der dazugehörigen Verordnung (BauPV) eröffnet hat und danken Ihnen für Ihre Einladung zur Teilnahme am Verfahren. Ihr Entwurf ist in unseren verschiedenen Fachkommissionen sowie im Vorstand unseres Verbandes intensiv diskutiert worden. Alles in allem begrüssen wir die Stossrichtung Ihrer vorgeschlagenen Totalrevision. Als nationaler Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, dem ca. 95 % der inländischen Produzenten angehören, benützen wir dennoch gerne die Gelegenheit, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- **BauPG, Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze:** *Der FSKB unterstützt die Fassung von Art. 1 Abs. 4 gemäss Variante I und lehnt Variante II ab.*

Für uns ist es von entscheidender Bedeutung, dass im BauPG festgehalten wird, dass das Bundesgesetz über Produktesicherheit (PrSG) im Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar ist. Auf europäischer Ebene wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Bauproduktgesetz zur Ungeeignetheit des Schweizer PrSG (Bericht S. 46 f.) sind überzeugend. Es ist in der Tat bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit stark unterschiedlichen Produkteigenschaften nicht möglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ oder „Sicherheitsanforderungen“ auszugehen, wie dies in Art. 4 f. PrSG verlangt wird. Das PrSG bleibt hingegen anwendbar auf Bestandteile von Bauprodukten, deren Konformität sich nach anderen Vorschriften des Bundes als dem BauPG richten.

- **BauPG, Art. 2 Ziffer 1:** Der FSKB beantragt, den Begriff „Bauprodukt“ bezüglich des Kriteriums „dauerhaft“ näher zu präzisieren.

Die Definition des Bauprodukts als „jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden...“ ist unpräzise. Es geht daraus nicht eindeutig hervor, ob mit „dauerhaft“ der zeitliche Aspekt gemeint ist oder die Art der Verbindung zum Bauwerk. Falls der zeitliche Aspekt gemeint ist, stellt sich die Frage, ab wann ein Bauprodukt als „dauerhaft“ eingebaut zu betrachten ist.

- **BauPV, Anhang 1 Ziff. 3:** Der FSKB beantragt, die Festlegung wie folgt zu ergänzen: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es bei ordnungsgemäsem Unterhalt während seines ganzen Lebenszyklus...“

- **BauPV, Anhang 1, Ziff. 6:** Der FSKB beantragt, die Festlegung wie folgt zu ergänzen: „...dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und des ordnungsgemässen Unterhaltes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. ...“

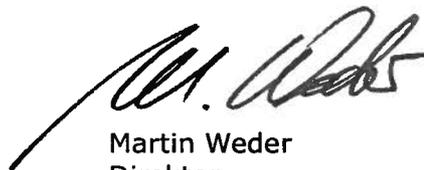
Wir bitten Sie höflich, unsere obigen Anträge wohlwollend zu prüfen und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Direktor